# **Deutscher Bundestag**

**17. Wahlperiode** 19. 02. 2013

# **Antrag**

der Bundesregierung

Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Unterstützung der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung (AFISMA) auf Grundlage der Resolution 2085 (2012) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

## Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 19. Februar 2013 beschlossenen Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Unterstützung der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung (AFISMA) auf Grundlage der Resolution 2085 (2012) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen durch Bereitstellung von Lufttransportkapazität für Transporte aus den Anrainerstaaten nach Mali und innerhalb Malis sowie durch Lufttransport und Luftbetankung für die französischen Streitkräfte in unmittelbarer Unterstützung von AFISMA zu. Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 28. Februar 2014.

### 2. Völkerrechtliche Grundlagen

Der Einsatz der Bundeswehr erfolgt auf Grundlage der Resolution 2085 vom 20. Dezember 2012 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

In dieser Resolution hat der Sicherheitsrat unter Berufung auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen den Einsatz einer Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung (AFISMA) autorisiert und beauftragt, die malische Übergangsregierung bei der Wiederherstellung ihrer Autorität über das gesamte Staatsgebiet Malis und beim Schutz der malischen Bevölkerung zu unterstützen. Hierzu darf die Mission alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Gleichzeitig fordert der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, AFISMA bei diesen Bemühungen zu unterstützen, namentlich in Form militärischer Ausbildung sowie der Bereitstellung von Ausrüstung, nachrichtendienstlichen Erkenntnissen, logistischer Unterstützung und jeder Hilfe, die AFISMA benötigt, um die malischen Streitkräfte bei der Rückgewinnung der Gebiete im Norden Malis zu unterstützen, die Bedrohung zu verringern, die von terroristischen Organisationen ausgeht, und dabei gleichzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen von Kampfhandlungen auf die Zivilbevölkerung zu reduzieren.

Der deutsche Beitrag zur Unterstützung von AFISMA umfasst auf Bitten Frankreichs hin auch Transportleistungen und Luftbetankung für die franzö-

sischen Streitkräfte, die die Operation AFISMA auf Ersuchen der Regierung Malis unterstützen.

#### 3. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Das Handeln der Bundesrepublik Deutschland erfolgt im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

#### 4. Auftrag

Der Auftrag dient zur Unterstützung von AFISMA durch Lufttransport für Transporte aus den Anrainerstaaten nach Mali und innerhalb Malis sowie durch Lufttransport und Luftbetankung für französische Streitkräfte im Rahmen von Unterstützungsoperationen für AFISMA. Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich hieraus folgende Aufgaben:

- Einsatzunterstützung durch Lufttransport,
- Einsatzunterstützung durch Luftbetankung.

#### 5. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung im Rahmen der Unterstützung von AFISMA durch Lufttransport für Transporte aus den Anrainerstaaten und innerhalb Malis sowie durch Lufttransport und Luftbetankung für französische Streitkräfte im Rahmen von Unterstützungsoperationen für AFISMA werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung- und Führungsunterstützung,
- Lufttransport einschließlich logistischer und sonstiger Unterstützung,
- Luftbetankung einschließlich logistischer und sonstiger Unterstützung.

#### 6. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der Unterstützung von AFISMA durch Lufttransport für Transporte aus den Anrainerstaaten und innerhalb Malis sowie für die französischen Streitkräfte zur Unterstützung von AFISMA durch Lufttransport und Luftbetankung die in Nummer 5 genannten Fähigkeiten bereitzustellen, solange ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 28. Februar 2014.

#### 7. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen der zur Unterstützung von AFISMA durch Lufttransport sowie zur Unterstützung französischer Operationen zu Gunsten von AFISMA durch Lufttransport und Luftbetankung eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- den Bestimmungen der in Nummer 2 als rechtliche Grundlagen genannten Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,
- den zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Mali sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet insbesondere zu Zwecken der Vorausstationierung, des Zuganges, der Versorgung sowie der Einsatzdurchführung genutzt wird, getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

Die Wahrnehmung des Rechtes zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bleibt unberührt.

#### 8. Einsatzgebiet

Die deutsche Unterstützung von AFISMA durch Lufttransport für Transporte aus den Anrainerstaaten und innerhalb Malis sowie durch Lufttransport und Luftbetankung für französische Streitkräfte im Rahmen von Unterstützungsoperationen für AFISMA erfolgt innerhalb und über Mali, den Truppenstellerstaaten der AFISMA sowie etwaigen Transit- und Anrainerstaaten, sofern hierzu eine Genehmigung der jeweiligen Regierungen vorliegt. Zur Unterstützung soll der in Dakar (Senegal) eingerichtete Lufttransportstützpunkt genutzt werden.

#### 9. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung zur Unterstützung von AFISMA durch Bereitstellung von Lufttransportkapazität sowie durch Lufttransport und Luftbetankung für französische Operationen zu Gunsten von AFISMA können insgesamt bis zu 150 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten,
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit,
- freiwillig Wehrdienst Leistende,
- Reservedienstleistende, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Für Phasen der Verlegung und Rückverlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln darf die Personalgrenze vorübergehend überschritten werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

#### 10. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Unterstützung von AFISMA durch Lufttransport sowie zur Unterstützung durch Lufttransport und Luftbetankung für französische Operationen zu Gunsten von AFISMA werden für den Zeitraum 1. März 2013 bis 28. Februar 2014 insgesamt rund 42 Mio. Euro betragen. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2013 rund 35 Mio. Euro sowie auf das Haushaltsjahr 2014 rund 7 Mio. Euro. Die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2013 werden aus den Ansätzen des Einzelplans 14 Kapitel 14 03 Titelgruppe 08 bestritten. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2014 wird im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2014 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

### Begründung

Der westafrikanische Staat Mali befindet sich seit 2012 in einer krisenhaften Entwicklung, die die Erosion der staatlichen Strukturen verschärft hat: Im Norden des Landes brachen im Januar 2012 Kämpfe zwischen Regierungstruppen

und Tuareg-Rebellen aus. Weiter verschärft wurde die Lage durch einen Putsch von Teilen der malischen Streitkräfte gegen den damaligen Präsidenten Amadou Toumani Touré im März 2012. Im Zuge dieses Putsches gelang es radikal islamistischen Gruppen, weite Teile des Nordens Malis unter ihre Kontrolle zu bringen. Seither bedrohen terroristische Gruppen die territoriale Unversehrtheit des Landes und die Sicherheit der malischen Bevölkerung. Bei einer weiteren Schwächung staatlicher Stabilität droht Mali zu einem Rückzugsort für terroristische Gruppierungen und zu einem Umschlagplatz für illegalen Handel mit Menschen, Waffen und Drogen zu werden. Damit kann die Situation in Mali die Stabilität in der gesamten Region westliches Afrika gefährden.

Die humanitäre Lage in Mali hat sich zudem seit dem Vormarsch der islamistischen Rebellen im Norden zunehmend verschlechtert. Es wurden schwere Menschenrechtsverletzungen mit Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere gegen Frauen und Kinder, begangen. Dazu zählen Tötungen, Geiselnahmen, Plünderungen, Diebstahl, Zerstörung kultureller und religiöser Stätten und die Einziehung von Kindersoldaten. Derzeit sind rund 350 000 Menschen aus den betroffenen Gebieten geflohen, davon 150 000 in die Nachbarländer Malis. Nur durch international abgestimmte Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit, Entwicklung und humanitäre Hilfe und unter malischer Führung kann eine tragfähige Lösung der Krise in Mali gelingen.

Mit der Resolution 2085 (2012) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 2012 wurde festgestellt, dass die Lage in Mali den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedroht. Eine Internationale Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung (AFISMA) wurde ermächtigt, die territoriale Integrität Malis mit allen erforderlichen Maßnahmen wiederherzustellen. Die Resolution enthält einen konkreten Aufruf an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, AFISMA zu unterstützen.

Der daraus abgeleitete international vernetzte Ansatz verfolgt das Ziel, die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung in Mali zu befördern sowie die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die malische Übergangsregierung ihre Hoheitsgewalt effektiv im gesamten Land ausüben kann.

Ein nach Süden drohender weiterer Vorstoß der Extremisten konnte im Rahmen des französischen Einsatzes SERVAL seit dem 10. Januar 2013 verhindert werden und die islamistischen Rebellen konnten zurückgedrängt werden. Die wichtigsten Städte und Ortschaften des Nordens Malis konnten gesichert werden. Der Zusammenbruch des malischen Staates und damit die Bildung eines terroristischen Rückzugsraums in weiten Teilen Malis wurden damit verhindert.

Der Einsatz französischer Streitkräfte hat den Einsatz von AFISMA vorbereitet und unterstützt diesen. Ein wirkungsvoller Einsatz militärischer Fähigkeiten wird bis auf weiteres für die Aufgabenerfüllung von AFISMA unerlässlich sein. Dazu ist unter anderem die Unterstützung der für AFISMA truppenstellenden Nationen durch Lufttransport nach Mali und innerhalb Malis zur Verlegung erforderlich. Nach Abschluss der Verlegung nach Mali wird die Sicherstellung der Folgeversorgung in den Mittelpunkt rücken. Dies bedingt die Durchführung von Transportflügen in alle Teile Malis.

Deutschland wird die bisherige Lufttransportunterstützung für den Aufwuchs von AFISMA fortführen und erweiterte Lufttransportunterstützung zur Gewährleistung des Erfolges von AFISMA leisten.

Darüber hinaus wird AFISMA bis auf weiteres der Unterstützung durch französische Streitkräfte bedürfen. Von französischer Seite wurde diesbezüglich ein Bedarf an Luftbetankung über Mali und dessen Anrainerstaaten artikuliert. Zu-

sätzlich hat Frankreich um Unterstützung im Bereich Lufttransport nach Mali und innerhalb Malis gebeten.

Um Frankreich gezielt zu entlasten und um jederzeit ein Handeln im Sinne der Resolution 2085 (2012) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu ermöglichen, hält Deutschland seine dem Europäischen Lufttransportkommando (EATC) bereitgestellten Luftbetankungskapazitäten bereit. Der Einsatz deutscher Kräfte zur Lufttransportunterstützung für AFISMA ermöglicht darüber hinaus die Unterstützung Frankreichs im Bereich Lufttransport nach Mali und innerhalb Malis.

Deutschland wird mit diesen mittelbaren und unmittelbaren Unterstützungsmaßnahmen für die Internationale Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung (AFISMA) dazu beitragen, die Gebiete im Norden Malis, die noch unter der Kontrolle terroristischer, extremistischer und bewaffneter Gruppen stehen, unter staatliche Kontrolle zu bringen. Dadurch tragen wir dazu bei, die Bedrohung, die von terroristischen Organisationen in Mali ausgeht, zu verringern.

Entscheidend für die Lösung des Konflikts in Mali ist der politische Prozess. Eine rein militärische Lösung kann es nicht geben. Politischer Fortschritt bei einem nationalen Dialog, Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Aussöhnung und Entwicklung aller Landesteile in Mali sind die Grundlage, um langfristige Stabilität zu erreichen. Ein glaubwürdiger Rahmen für den nationalen Dialog ist von hoher Bedeutung, um alle Volksgruppen im Norden in einen Aussöhnungs- und Friedensprozess einzubinden. Die territoriale Unversehrtheit des Landes und Rechtsstaatlichkeit sind hierfür Voraussetzungen. Der seit 30. Januar 2013 vorliegende, von der Nationalversammlung verabschiedete Stufenplan (Roadmap) der malischen Regierung ist ein wichtiges Signal für die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung.

Die deutsche Unterstützung des AFISMA-Einsatzes ordnet sich ein in eine breit angelegte Unterstützung des politischen Prozesses: durch humanitäre Hilfe, schrittweise Wiederaufnahme der Entwicklungszusammenarbeit und durch ein Projekt, das seit Dezember 2012 die malische Regierung bei der Aufnahme eines Dialogs insbesondere mit den Bevölkerungsgruppen des Nordens unterstützen und beraten soll. Für die beiden von den Vereinten Nationen aufgelegten Treuhandfonds zur Unterstützung von malischen Streitkräften sowie AFISMA stehen insgesamt 15 Mio. Euro zur Verfügung.

Deutschland hat sich ferner im multilateralen Rahmen (VN, EU) für die Priorisierung des menschenrechtlichen Aspekts sowie politischer Lösungswege und Dialogbemühungen vor dem Einsatz militärischer Gewalt eingesetzt und ist aktives Mitglied in der auf langfristige Lösungen ausgerichteten "Follow Up and Support Group", die von der Afrikanischen Union, ECOWAS (Economic Community Of West African States) und den Vereinten Nationen initiiert wurde.

Ebenso leistet Deutschland über den regionalen Ansatz der EU-Strategie für Sicherheit und Entwicklung in der Sahel-Region einen substantiellen Beitrag in diesen Bereichen.

